

Das Examen wird unter dem Vorsitz des Rektors der Akademie angestellt. Der Kanzler der Universität, der Dekan der theologischen, der Dekan der philosophischen und der Schulpräfekt sind die gewöhnlichen Examinatoren. Der Rektor sammlt nach der geschehenen Prüfung die Stimmen sowol von den Examinatoren, als auch von den übrigen besitzenden Gliedern der Akademie ein, und schickt dieselbe an dem Direktor ein.

Wenn gleich viel Stimmen für die Aufnahme des Kandidaten, als wider dieselbe sind, so hat der Rektor das Recht, der Stimmenammlung sein Gutachten beizulegen, worauf gewöhnlich gesehen, und darnach der Schluß abgefäßt zu werden pflegt.

Bei der Aufnahme muß der Kandidat sich eidlich verpflichten, daß er bey dem Institut lebenslang bleiben und sich dem Lehramt gänzlich widmen wolle; daß er sich auf die zu seinem Beruf nöthigen Wissenschaften mit allem Fleiß legen, und dieselben nach der Vorschrift des Schulteglements und anderer obrigkeitlichen Verordnungen lehren wolle. Dabey muß er auch zugleich versichern, daß er in allen Dingen, welche auf die Schulanstalten oder auf die öffentliche und häusliche Disciplin Bezug haben, auch denen jedesmaligen Vorstehern des Schul- und Hauswesens, den gehörigen Gehorsam leisten wolle.

Von